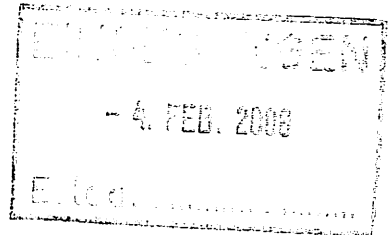


LANDESSOZIALGERICHT NIEDERSACHSEN-BREMEN

L 11 AY 51/07 ER

S 16 AY 7/07 ER (Sozialgericht Osnabrück)



BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

Antragsteller und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigte:

zu 1-5: Rechtsanwälte Albrecht pp.,
Bierstraße 14, 49074 Osnabrück,

g e g e n

Landkreis Osnabrück, vertreten durch den Landrat, - Rechtsamt-,
Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück,

Antragsgegner und Beschwerdeführer,

hat der 11. Senat des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen
am 31. Januar 2008 in Celle
durch die Richterin Dr. Oppermann – Vorsitzende -, den Richter Hachmann und
die Richterin Dr. Fiedler
beschlossen:

Die Beschwerde wird mit der Maßgabe zurückgewiesen,
dass die vorläufige Regelung des Sozialgerichts Osnabrück im Hinblick auf die Unterkunftskosten auf den Zeit-

punkt der Entscheidung über den Widerspruch begrenzt wird.

Der Antragsgegner hat die notwendigen außergerichtlichen Kosten beider Instanzen zu erstatten.

Schd.

GRÜNDE

I.

Die Beteiligten streiten um die zeitlichen Voraussetzungen zur Gewährung von Leistungen gemäß § 2 Abs 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) für die minderjährige Antragstellerin zu 6. und um die Bedarfsberechnung für die monatlichen Kosten der Unterkunft aller Antragsteller.

Die am 19. April 1990 im Libanon geborene Antragstellerin zu 6. ist palästinensischer Volkszugehörigkeit bei ungeklärter Staatsangehörigkeit. Sie reiste am 8. August 2000 erstmals in die Bundesrepublik ein. Die erziehungsberechtigten Antragsteller zu 1. und 2. reisten bereits 1996 bzw. 1998 in die Bundesrepublik ein. Der Asylantrag der Antragstellerin zu 6. wurde mit Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 19. August 2000 als offensichtlich unbegründet abgelehnt (Bestandskraft seit 30. September 2000). Am 23. Dezember 2002 wurden ihr und der Familie Aufenthaltsbefugnisse gemäß § 30 Abs 3 und 4 des Ausländergesetzes (AuslG) erteilt. Der Aufenthaltstitel der Antragstellerin zu 6. wurde durchgängig bis 17. Juli 2005 verlängert. Mit Wirkung vom 18. Juli 2005 erhielt sie einen Aufenthaltstitel gemäß § 25 Abs 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), der zuletzt bis zum 20. März 2008 verlängert wurde.

Aus einer Bescheinigung der Samtgemeinde Osnabrück vom 6. März 2007 ergibt sich, dass die Antragstellerin zu 6. im Zeitraum vom 9. August 2000 bis einschließlich 18. März 2003 Leistungen gemäß § 3 AsylbLG bezogen hat. Während des Besitzes der Aufenthaltserlaubnis bezogen alle Antragsteller Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG). Ab 1. Januar 2005 bezog die Familie Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Diese Zeiten waren unterbrochen durch den Bezug von Arbeitslosengeld des Antragstellers zu 1. (September 2005 bis April 2006; vgl. Bewilligungsbescheid der Arbeitsagentur Osnabrück vom 17. August 2005). Danach bezogen die Antragsteller wieder Leistungen nach dem (SGB II). Mit Bescheid des Landkreises (LK) Osnabrück vom

21. Februar 2007 erging die Einstellung der Leistungen nach dem SGB II mit Wirkung vom 1. März 2007 für alle Antragsteller. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die Antragsteller einen Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG hätten, weil sie einen Aufenthaltstitel gemäß § 25 Abs 5 AufenthG hätten. Mit Bescheid vom 6. März 2007 wurden der Antragstellerin zu 6. mit Wirkung vom 1. März 2007 Leistungen gem. § 3 AsylbLG gewährt. Eine Leistungsgewährung konnte demnach nicht gem. § 2 AsylbLG erfolgen, weil die Antragstellerin zu 6. noch nicht über eine Dauer von insgesamt 36 Monaten Leistungen gemäß § 3 AsylbLG erhalten habe. Unter Bezugnahme auf die erwähnte Bescheinigung der Samtgemeinde Bersenbrück habe sie lediglich 31 Monate im Leistungsbezug gemäß § 3 AsylbLG gestanden. Sobald die Antragstellerin zu 6. die zeitlichen Voraussetzungen erfülle, seien die Leistungen auf solche nach § 2 AsylbLG umzustellen. Im hiergegen eingelegten Widerspruch vom 12. März 2007 verwiesen die Antragsteller auf das beim Verwaltungsgericht (VG) Osnabrück geführte Verfahren zum Aktenzeichen 4 A 38/04 bzw 6 B 10/03. Aufgrund des vom VG Osnabrück angeregten Vergleiches seien der Antragstellerin zu 6. rückwirkend ab März 2002 Leistungen gemäß § 2 AsylbLG gewährt worden. Im Übrigen seien auf die zeitlichen Voraussetzungen von § 2 AsylbLG auch andere Sozialleistungen (z.B. Arbeitslosenhilfe, SGB II oder SGB XII) anzurechnen. Die Antragstellerin zu 6. gehöre auch zum Familienverband der Antragsteller. Aus einem weiteren Schreiben der Samtgemeinde vom 16. März 2006, das im Rahmen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ergangen ist, ergibt sich, dass die Antragstellerin zu 6. die 36-monatige „Wartezeit“ erst im Jahre 2003 erfüllt. Der Widerspruch ist offensichtlich noch nicht beschieden.

Am 1. März 2007 teilte der Antragsteller zu 1. mit, dass er bis 31. Oktober 2006 in , mit seiner Familie in einer 150 qm großen Wohnung zu einem Mietpreis von 685,-- Euro monatlich (565,-- Euro Kaltmiete zuzüglich 120,-- Euro Heizkosten) gewohnt habe. Zum 1. November 2006 sei er in die Wohnung in mit seiner Familie umgezogen. Der Mietvertrag über das Mietverhältnis in , wies eine monatliche Miete in Höhe von 630,-- Euro für 150 qm aus. Die monatlich voraus zu zahlenden Betriebskosten betragen zusätzlich 238,09 Euro, insgesamt also 868,09 Euro. Hierin enthalten war eine jährliche Wartung der Heizung

in Höhe von 5,-- Euro pro Wohneinheit. Zum Zeitpunkt des Umzuges habe die Familie noch Leistungen nach dem SGB II bezogen. Der Umzug sei notwendig, weil die Antragstellerin zu 6. ab August 2007 die Berufsschule in der f in besuchte und der Schulweg zu weit sei. Der Antragsteller zu 1. habe eine Zustimmung zu diesem Umzug von der Sachbearbeiterin für die SGB II Leistungen, der Stelle in , Frau : bzw. der Arbeitsvermittlerin Frau mündlich erteilt bekommen. Ein Sohn sei zum 1. März 2007 aus der Familienwohnung ausgezogen. Mit Bescheid vom 6. März 2007 wurde der monatliche Hilfebedarf ab März 2007 in Höhe von 1.114,55 Euro festgestellt. Die Miete der neuen Wohnung hielt der Antragsgegner für unangemessen. Er ging bei einem 7-Personen-Haushalt von bis zu 580,-- Euro monatlich als angemessene Unterkunftskosten aus (einschließlich kalter Nebenkosten). Die Angemessenheit der Wohnungsgröße sei auf 115 qm festzusetzen. Bei der Festlegung der Mietobergrenze stelle die Tabelle für Miete und Belastung zu § 8 des Wohngeldgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung im Bereich des Landkreises Osnabrück eine Orientierungshilfe dar. Bei konkreten Hinweisen bzw. Angaben zum örtlichen Wohnungsmarkt bildeten jedoch letztere Daten die Grundlage für die Beurteilung der Angemessenheit. Dies entspreche der Rechtsprechung des Niedersächsischen Obergerichtes, Beschluss vom 25. Oktober 2001, Az: 4 MB 1798/01). Die letzte Auswertung für den hier relevanten örtlichen Bereich habe ergeben, dass 27 Wohnungen bzw. Häuser zu einem Mietpreis im Rahmen der Miethöchstgrenze von 580,-- Euro zur Verfügung gestanden hätten. Rückfragen bei dem Träger für Leistungen nach dem SGB II hätten ergeben, dass die Zustimmung zum Umzug nicht eingeholt worden sei. Der zuständige Leistungsträger sei lediglich über den Wohnungswechsel in Kenntnis gesetzt worden. Nach dem Auszug eines Sohnes aus der Familienwohnung könne für einen Übergangszeitraum von 6 Monaten die Miete für einen 7-Personen-Haushalt zugrunde gelegt werden. Bis auf weiteres sei die in der alten Wohnung gezahlte Kaltmiete von 565,--Euro in die Bedarfsberechnung einzustellen. Auch gegen diesen Bescheid erhoben die Antragsteller Widerspruch, über den offensichtlich noch nicht entschieden worden ist.

Die Antragstellerin zu 6. hat am 23. März 2007 einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung beim Sozialgericht (SG) Osnabrück zum dortigen Akten-

zeichen S 16 AY 8/07 ER gestellt. Sie hat vorgetragen, bis einschließlich Februar 2007 Leistungen nach dem SGB II erhalten zu haben. Da sie im Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung gemäß § 25 Abs 5 AufenthG sei, seien ihr seit dem 1. März 2007 lediglich noch Leistungen gemäß § 3 AsylbLG gewährt worden. Die Rechtswidrigkeit ergebe sich, weil die Antragstellerin zu 6. bereits seit länger als 36 Monaten Leistungen gemäß § 3 ff AsylbLG bezogen habe. Hierfür hat sich die Antragstellerin zu 6. erneut auf den Vergleich vor dem VG Osnabrück bezogen. Abgesehen davon seien andere Sozialleistungen auf die „Wartefrist“ in § 2 AsylbLG anzurechnen. Der Antragsgegner ist dem entgegengetreten und hat vorgetragen, dass der verwaltungsgerichtliche Vergleich gerade nicht die Antragstellerin zu 6. einbezogen habe, da sie zu diesem Zeitpunkt die zeitlichen Voraussetzungen in § 2 Abs 1 AsylbLG noch nicht erfüllt hätte. Aufgrund des der Antragstellerin zu 6. gewährten Aufenthaltstitels seien ihr aber Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) gewährt worden.

Wegen der Unterkunftskosten haben die Antragsteller am 22. März 2007 einstweiligen Rechtsschutz beim Sozialgericht (SG) Osnabrück unter dem Az: S 16 AY 7/07 ER beantragt. Sie haben die Auffassung vertreten, dass die von dem Antragsgegner zugrunde gelegten Unterkunftskosten von 565,-- Euro Miete zuzüglich Heizkosten in Höhe von 150,-- Euro unangemessen seien. Zugrunde zu legen seien die tatsächlich entstehenden Unterkunftskosten in Höhe von 630,-- Euro zuzüglich Heizkosten in Höhe von 155,-- Euro + Warmwasseranteile in Höhe von 37,60 Euro. Mit Schriftsätzen vom 29. März 2007, 5. April 2007 ist der Antragsgegner dem entgegengetreten. Der Umzug in eine zu große und zu teure Wohnung könne nicht zu Lasten des Antragsgegners gehen. Eine zwingende Notwendigkeit für die Aufgabe der alten Wohnung sei im Übrigen auch nicht vorgetragen worden (Schriftsatz vom 19. April 2007). Die Verkürzung des Schulweges für die Antragstellerin zu 6. sei kein akzeptabler Grund für den Umzug. Der ehemalige Wohnort Ankum gehöre zum normalen Einzugsbereich der Berufsbildenden Schulen Osnabrück. Fahrkosten würden im Übrigen erstattet.

Mit Beschluss vom 13. April 2007 hat das SG Osnabrück beide Rechtsstreite zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden.

Die Heizkostenpauschale in Höhe von 5,-- Euro sei im Hauptsacheverfahren zu entscheiden, da insofern eine Eilbedürftigkeit nicht bestünde.

Der Antragsgegner hat am 29. Mai 2007 Beschwerde eingelegt. Trotz Aufforderung des Gerichts, die Beschwerde zu begründen, hat sich der Antragsgegner lediglich auf die Begründung in den Ausgangsbescheiden sowie auf die Schriftsätze des erstinstanzlichen Verfahrens berufen. Die Antragsteller haben sich auf die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Bescheidung berufen.

II.

Die gemäß §§ 172 ff SGG zulässige Beschwerde ist unbegründet. Zu Recht hat das SG Osnabrück den Antragsgegner – vorbehaltlich eines anderweitigen Ausgangs des Rechtsstreits im Hauptsacheverfahren – verpflichtet, der Antragstellerin zu 6. ab Antragstellung vorläufig Leistungen gemäß § 2 Abs 1 AsylbLG zu gewähren. Zu Recht hat es den Antragsgegner auch verpflichtet, in die Bedarfberechnung der Antragsteller monatliche Unterkunftskosten in Höhe von 630,-- Euro vorläufig einzustellen.

Gemäß § 86b Abs 2 Satz 2 SGG sind einstweilige Anordnungen auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Die tatsächlichen Voraussetzungen des Anordnungsanspruches, die Rechtsposition, deren Durchsetzung im Hauptsacheverfahren beabsichtigt ist, sowie des Anordnungsgrundes – die Eilbedürftigkeit der begehrten vorläufigen Regelung – sind glaubhaft zu machen (§ 86 Abs 2 Satz 4 SGG, § 920 Abs 3 Zivilprozessordnung – ZPO -). Steht den Antragstellern ein von ihnen geltend gemachter Anspruch voraussichtlich zu und ist ihnen nicht zuzumuten, den Ausgang des Verfahrens abzuwarten, so haben die Antragsteller vorläufig Anspruch auf die beantragte Leistung im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes.

Dies zugrunde gelegt hat die Antragstellerin zu 6. die Voraussetzungen für den geltend gemachten Anspruch auf Leistungen gemäß § 2 Abs 1 AsylbLG in Ver-

bindung mit den Regelungen des SGB XII ab Antragstellung hinreichend glaubhaft gemacht. Gemäß § 2 AsylbLG ist das SGB XII abweichend von den §§ 3 bis 7 AsylbLG auf diejenigen Leistungsberechtigten entsprechend anzuwenden, die über eine Dauer von insgesamt 36 Monaten (ab 28. August 2007: 48 Monaten) Leistungen nach § 3 erhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben. Minderjährige Kinder, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Haushaltsgemeinschaft leben, erhalten Leistungen nach Abs 1 nur, wenn mindestens ein Elternteil in der Haushaltsgemeinschaft Leistungen nach Abs 1 erhält.

Im Streit steht lediglich, ob die Antragstellerin zu 6. die zeitlichen Voraussetzungen eines 36-monatigen (ab 28. August 2007: 48-monatigen) Leistungsbezuges nach § 3 AsylbLG erfüllt. Unstreitig hat die Antragstellerin zu 6. über den Zeitraum von 31 Monaten Leistungen gemäß § 3 AsylbLG bezogen. Zu Recht ist das SG Osnabrück davon ausgegangen, dass auch der vorangegangene Bezug von Leistungen nach dem SGB II bzw nach dem BSHG auf den Leistungsbezug gemäß §§ 2, 3 AsylbLG anzurechnen ist. Der Bezug von Leistungen nach dem SGB II seit Anfang 2005 bis Ende Februar 2007 kann der Antragstellerin zu 6. nicht zum Nachteil gereichen. Denn spätestens durch die Erteilung des Aufenthaltstitels gemäß § 25 Abs 5 des AufenthG Mitte des Jahres 2005 fiel sie - wie auch ihre Familienangehörigen - in den Anwendungsbereich von § 1 Abs 1 Nr 3 des AsylbLG. Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG sind aber gemäß § 7 Abs 1 Satz 2 2. Halbsatz SGB II grundsätzlich vom Bezug von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen (vgl. Eicher/Spellbrinck, SGB II § 7 Rdnr 13 m.w.N.). Der Senat hat bereits auch über eine analoge Anwendung von § 2 Abs 1 AsylbLG beim Bezug von Leistungen nach dem SGB II bzw nach dem BSHG entschieden (vgl. Senatsbeschluss vom 12. Juni 2007, Az: L 11 AY 84/06 ER). Hier rechtfertigt sich die Anrechnung der SGB II-Leistungen auf die Bezugszeiten im Sinne von §§ 2, 3 Abs 1 AsylbLG, weil die SGB II-Leistungen ganz offensichtlich unzutreffend bewilligt worden sind. Die Antragstellerin zu 6. hat aber nach einem weit mehr als 36 bzw. 48-monatigem Bezug von Sozialleistungen (inkl. des Bezuges von BSHG-Leistungen) denselben erhöhten Integrationsbedarf, der auch der gesetzgeberischen Intention von § 2 Abs 1 AsylbLG zugrunde liegt (vgl. Senatsbeschluss a.a.O.).

Zu Recht hat das SG Osnabrück in die vorläufige Bedarfsberechnung der Antragsteller die tatsächlich entstandenen Unterkunftskosten in Höhe von 630,-- Euro monatliche Kaltmiete eingestellt. Das SG ist zutreffend von einer offenen Sach- und Rechtslage ausgegangen. Die Antragsteller haben einen plausiblen Grund vorgetragen, der die Notwendigkeit eines Umzugs möglich erscheinen lässt. Im Hauptsacheverfahren wird allerdings näher aufzuklären sein, ob der Schulweg der Antragstellerin zu 6. zur Berufsbildenden Schule in Osnabrück unzumutbar lang ist bzw welche Zeit der Schulweg bei Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsmitteln in Anspruch nimmt.

Ferner wird im Hauptsacheverfahren aufzuklären sein, ob hier eine Zusicherung der Mitarbeiterin des Leistungsträgers für die bis dahin bezogenen SGB II-Leistungen im Sinne von § 22 Abs 2 SGB II erteilt worden ist und worauf sich diese ggfs. konkret bezogen hat. Hierauf haben sich die Antragsteller nach wie vor berufen. Dies wird letztendlich nicht ohne Zeugeneinvernahme der Mitarbeiterin des Trägers der SGB II- Leistungen aufzuklären sein.

Schließlich wird im Hauptsacheverfahren auch festzustellen sein, ob die Größe der angemieteten Wohnung und der Mietpreis angemessen sind, unter Zugrundelegung eines räumlichen Vergleichsmaßstabes an den örtlichen Verhältnissen des notwendigen Wohnortes der Antragsteller (vgl. § 29 SGB XII bzw. 22 SGB II).

Im Übrigen wird auf die ausführlichen und zutreffenden Gründe der erstinstanzlichen Entscheidung insb. zur Bedarfsberechnung der Unterkunftskosten Bezug genommen. Der Antragsgegner hat sich im Beschwerdeverfahren lediglich auf den erstinstanzlichen Vortrag berufen. Diesem Vortrag ist in mehreren richterlichen Verfügungen bzw in den sorgfältigen Gründen des angefochtenen Beschlusses ausführlich und hinreichend Rechnung getragen worden. Im Beschwerdeverfahren ist nichts Neues vorgetragen worden, was der Senat hätte berücksichtigen müssen.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer anlogenen Anwendung in § 193 SGG.

Dieser Beschluss ist nicht mit der Beschwerde anfechtbar (§ 177 SGG).

Dr. Oppermann

Hachmann

Dr. Fiedler



Ausgefertigt:
[Signature] 21. JAN. 2008
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle